

BGer 1E.9/2002 vom 17. Oktober 2002

Bundesgericht, 2002-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1E.9_2002

FR: TF 1E.9/2002 du 17 octobre 2002

IT: TF 1E.9/2002 del 17 ottobre 2002

Regeste

Enteignung

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind erfüllt (Art. 77 EntG und Art. 115 Abs. 1 und 2 OG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Umstritten ist vorliegend einzig die Frage, ob die Gültigkeit der Waldservitut von 1967 im Verfahren nach Art. 69 EntG geklärt werden muss oder ob hierfür von vornherein die Schätzungskommission zuständig ist. Art. 69 EntG hat folgenden Wortlaut: "1Wird der Bestand des Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim ordentlichen Richter angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. Auf Begehren einer Partei kann eine vorsorgliche Schätzung stattfinden. 2Die Parteien können jedoch durch ausdrückliche Erklärung den Entscheid auch über den Bestand des Rechtes der Schätzungskommission anheimstellen; die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bleibt auch insofern vorbehalten." Soweit die Parzellen Nrn. 7016 und 7017 der Burgergemeinde Salgesch betroffen sind, bilden Gegenstand der Enteignung im laufenden Expropriationsverfahren einzig das Eigentum sowie das Baurecht an den genannten Grundstücken. Der Bestand dieser Rechte wird vom enteignenden Staat Wallis nicht bestritten. Hingegen bezweifelt die enteignete Baurechtsnehmerin die Gültigkeit der 1967 im Grundbuch auf den Parzellen Nrn. 7016 und 7017 eingetragenen Waldservitut. Diese Waldservitut ist indessen nicht Gegenstand der Enteignung. Ihr Bestand ist allenfalls von Bedeutung für die Frage, ob und wieweit das Baurecht rechtmässig ausgeübt worden ist und damit für die weitere Frage, ob und wieweit die der Campingbetreiberin entzogene Grundstücksnutzung entschädigt werden muss (vgl. auch Art. 25 EntG). Die Frage der Rechtmässigkeit der Waldservitut ist folglich vorfrageweise vom Enteignungsrichter und nicht vom Zivilrichter zu beantworten. Art. 69 EntG findet keine Anwendung.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Sie ist demnach gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Eidgenössischen Schätzungskommission, Kreis 4, aufzuheben. Die Umstände rechtfertigen, keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 116 EntG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.